

Anl. 1 Oö. LVV 2011

Oö. LVV 2011 - Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung:

A. Allgemeiner Teil

1. Verleihung von Berechtigungen 14 Euro
2. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen 6 Euro
(ausgenommen Übernahmebestätigungen und dgl.)
3. Aufnahme von Niederschriften über mündliches Anbringen 6 Euro
4. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken sowie Ausfertigung 6 Euro
von Abschriften und Duplikaten für jeden Bogen der Urschrift

B. Besonderer Teil

I. Staatsbürgerschaft

5. Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde, sofern das 52 bis
Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 oder § 10 Abs. 6 610 Euro
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311, in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011,
geführt wird
6. Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde gemäß 104 bis
§ 10 Abs. 1, § 11a, § 12, § 13 und § 14 StbG 864 Euro
7. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf
den Ehegatten (§ 16 Abs. 1 StbG), sofern
 - a) das Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 und § 10 Abs. 6 52 bis
StbG geführt wird, 610 Euro
 - b) das Verfahren gemäß § 10 Abs. 1, § 11a, § 12, § 13 104 bis
und § 14 StbG geführt wird. 864 Euro
8. Erlassung eines Bescheides über die Zusicherung der 52 Euro
Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 20 Abs. 1 StbG)

9. Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 5 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 138/2006 (im Zusammenhang mit der gemäß § 10a Abs. 5 StbG abzuhaltenden Staatsbürgerschaftsprüfung) 52 Euro
10. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 1 und 2 StbG) 610 Euro
11. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Fall des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft (§ 30 Abs. 1 StbG) 52 Euro
12. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38 Abs. 2 StbG) 52 Euro
13. Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag der Partei (§ 42 Abs. 1 StbG) 52 Euro
14. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 43 Abs. 1 StbG) 10 Euro
15. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1 StbG) 10 Euro

II. Veranstaltungswesen

16. Bewilligung von Veranstaltungen im Tourneebetrieb (§ 8 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz):
 - a) Bewilligung von Zirkusgastspielen und Artistikshows
 - aa) Gastspielbewilligung bis zu einem Monat 36 Euro
 - ab) Gastspielbewilligung bis zu einem Jahr 84 Euro
 - ac) Gastspielbewilligung für mehr als ein Jahr 180 Euro
 - b) Bewilligung für den Betrieb eines Schaustellgeschäftes
 - ba) Gastspielbewilligung bis zu einem Monat 36 Euro
 - bb) Gastspielbewilligung bis zu einem Jahr 84 Euro
 - bc) Gastspielbewilligung für mehr als ein Jahr 180 Euro
 - c) Bewilligung von Wanderausstellungen, Puppenbühnen oder dgl.
 - ca) Gastspielbewilligung bis zu einem Monat 24 Euro
 - cb) Gastspielbewilligung bis zu einem Jahr 60 Euro
 - cc) Gastspielbewilligung für mehr als ein Jahr 120 Euro
 - d) Bewilligung von sonstigen Veranstaltungen im Tourneebetrieb
 - da) Veranstaltungen mit einer max. zulässigen Besucheranzahl bis zu 2.000 Personen 240 Euro
 - db) Veranstaltungen mit einer max. zulässigen Besucheranzahl von 2.000 bis 5.000 Personen 360 Euro

- dc) Veranstaltungen mit einer max. zulässigen Besucheranzahl von 5.000 bis 10.000 Personen 600 Euro
- dd) Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl über 10.000 Personen 1.200 Euro

17. Bewilligung von Veranstaltungsstätten (§ 9 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

- a) Veranstaltungsstätten mit einem max. zulässigen Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen (bei gemeinde- oder bezirksübergreifenden Veranstaltungsstätten) 240 Euro
- b) Veranstaltungsstätten mit einem max. zulässigen Gesamtfassungsvermögen von 2.000 bis 5.000 Personen 360 Euro
- c) Veranstaltungsstätten mit einem max. zulässigen Gesamtfassungsvermögen von 5.000 bis 10.000 Personen 600 Euro
- d) Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen über 10.000 Personen 1.200 Euro

18. Prüfung der anzeigepflichtigen Veranstaltungen (§ 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

- a) Prüfung von Veranstaltungsanzeigen gemäß § 7 Abs. 1, für die kein Veranstaltungsbescheid gemäß § 7 Abs. 3 erlassen wird, pro Veranstaltung 12 Euro
- b) Erlassung eines Veranstaltungsbescheides gemäß § 7 Abs. 3 pro Veranstaltung 48 Euro

III. Spielapparate- und Wettwesen

- 19. Bewilligung eines Wettunternehmens (§ 3 Abs. 1 Oö. Wettgesetz) 600 Euro
- 20. Erteilung des Bewilligungsvermerkes auf den Wettbedingungen (§ 4 Abs. 2 und 5 Oö. Wettgesetz) 60 Euro
- 21. Prüfung der Anzeige der Errichtung und des Betriebs eines Wettterminals (§ 6 Abs. 2 Oö. Wettgesetz) 24 Euro

IV. Tanzschulwesen

- 22. Prüfung der Erteilung von Tanzunterricht in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer (§ 1 Abs. 3 Z 1 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 480 Euro
- 23. Prüfung der Erteilung von Tanzunterricht vorübergehend ohne festen Standort (§ 1 Abs. 3 Z 2 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 480 Euro
- 24. Prüfung der Anzeige der Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters (§ 9 Abs. 2 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 120 Euro

25. Anzeige der Inanspruchnahme des Fortbetriebsrechts durch die Hinterbliebenen (§ 10 Abs. 1 Oö. Tanzschulgesetz 2010) 36 Euro

V. Schischulwesen, Berg- und Schiführerwesen

26. Berechtigung zur Erteilung von Schiunterricht (§ 12 in Verbindung mit § 13 Oö. Sportgesetz) 262 Euro
27. Berechtigung für die Tätigkeit als Berg- und Schiführerin bzw. Berg- und Schiführer, als Canyoningführerin bzw. Canyoningführer, als Wander- und Schneeschuhführerin bzw. Wander- und Schneeschuhführer oder als Sportkletterführerin bzw. Sportkletterführer (§ 12 in Verbindung mit § 13 Oö. Sportgesetz) 52 Euro

VI. Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

28. Eignungserklärung eines Unterrichtsmittels für den Unterrichtsgebrauch (§ 32 Abs. 5 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) 30 Euro
29. Ausstellen einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule (§ 70 Abs. 4 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) 12 Euro

VII. Straßenverkehrswesen

30. Feststellung nach § 35 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2011 12 Euro
31. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit Fahrzeugen oder Ladungen mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1 StVO. 1960)
- a) für eine einmalige Fahrt pro Fahrzeug einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche 35 Euro
 - b) für mehrmalige Fahrten pro Fahrzeug 58 Euro
32. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten (§ 45 Abs. 2 StVO. 1960)
- a) für eine einmalige Fahrt
 - aa) pro Fahrzeug 20 Euro
 - ab) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug 30 Euro
 - b) für mehrmalige Fahrten
 - ba) pro Fahrzeug 73 Euro
 - bb) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug 104 Euro
33. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 45 Abs. 2a StVO. 1960)
- a) für eine einmalige Fahrt pro Kraftfahrzeug 20 Euro

- b) für mehrmalige Fahrten pro Kraftfahrzeug 73 Euro
34. Bewilligung für die über die in der Kurzparkzone erlaubte Parkdauer hinausgehende Benützung dieser Zone (§ 45 Abs. 4 StVO. 1960) 38 Euro
35. Bewilligung für Ladetätigkeiten auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4 StVO. 1960)
- a) für eine einmalige Ladetätigkeit
- aa) pro Fahrzeug 12 Euro
- ab) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug 25 Euro
- b) für mehrmalige Ladetätigkeit
- ba) pro Fahrzeug 35 Euro
- bb) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug 78 Euro
36. Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf Straßen (§ 64 Abs. 1 StVO. 1960)
- a) mit Kraftfahrzeugen
- aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundspolizeidirektion) zuständig ist:
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb 78 Euro
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb 52 Euro
- ab) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist:
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb 118 Euro
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb 78 Euro
- b) ohne Kraftfahrzeuge 16 Euro
- c) Erstreckt sich die bewilligte Veranstaltung auf zwei oder mehrere Bundesländer (§ 64 Abs. 4 StVO. 1960), so beträgt die Verwaltungsabgabe das entsprechend der Zahl der berührten Bundesländer Mehrfache des unter lit. a sublit. ab bzw. lit. b angeführten Betrages
37. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1 und 2 StVO. 1960) pro Fahrzeug, Werbetafel und dgl. 35 Euro
38. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen oder Ankündigungen an Straßen außerhalb des Ortsgebietes (§ 84 Abs. 3 StVO. 1960) 52 Euro
39. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen (§ 90 Abs. 1 StVO. 1960) 35 Euro
40. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 StVO. 1960) 12 Euro

41. Erteilung einer Konzession zur gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt (§ 75 Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010)
- a) mit einem Wasserfahrzeug mit einer Tragfähigkeit über 10 t oder mit einem Fahrgastschiff, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist 262 Euro
- b) mit einem sonstigen Fahrzeug 174 Euro
42. Bewilligung zur Errichtung, Wiederverwendung oder wesentlichen Änderung einer Schifffahrtsanlage (§§ 47 und 49 SchFG) 174 Euro
43. Bewilligung zur Benützung einer Schifffahrtsanlage (§ 52 SchFG) 52 Euro
44. Genehmigung von Hafentgelttarifen (§ 68 Abs. 4 SchFG) 86 Euro
45. Bewilligung zum Stillliegen für länger als 48 Stunden (§ 54 Abs. 1 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999) 86 Euro
46. Bewilligung einer Wassersportveranstaltung, eines Wasserfestes oder einer ähnlichen Veranstaltung (§ 64 Abs. 1 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) 17 Euro
47. Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 7 von den Bestimmungen der Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 – Oö. Seen-VV 2005 17 Euro
48. Ausnahmegewilligung gemäß § 5 Abs. 5 von den Bestimmungen der Oö. Wolfgangsee-Verordnung 1995 17 Euro

IX. Krankenanstalten, Heilvorkommen- und Kurortwesen

49. Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten (§ 4 und § 6a Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 – Oö. KAG 1997)
- a) bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen 339 Euro
- b) bei sonstigen Anstalten 52 Euro
50. Bewilligung zum Betrieb von Krankenanstalten (§ 6 und § 6b Oö. KAG 1997)
- a) bei Krankenanstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen 166 Euro
- b) bei sonstigen Krankenanstalten 52 Euro
51. Bewilligung zur Verlegung der Betriebsstätte von Krankenanstalten (§ 7 Abs. 1 Z 1 Oö. KAG 1997)

- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 121 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 25 Euro |
| 52. | Bewilligung zur Veränderung der Art von Krankenanstalten (§ 7 Abs. 1 Z 2 Oö. KAG 1997) | |
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 121 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 25 Euro |
| 53. | Bewilligung zur Veränderung der Type allgemeiner Krankenanstalten (§ 7 Abs. 1 Z 3 Oö. KAG 1997) | |
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 121 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 25 Euro |
| 54. | Bewilligung zur Veränderung der Bestimmung von Sonderkrankenanstalten (§ 7 Abs. 1 Z 4 Oö. KAG 1997) | |
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 121 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 25 Euro |
| 55. | Bewilligung zur Veränderung des Aufgabenbereiches bzw. Zweckes eines Sanatoriums oder selbständigen Ambulatoriums (§ 7 Abs. 1 Z 5 Oö. KAG 1997) | |
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 121 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 25 Euro |
| 56. | Bewilligung zur Erweiterung von Krankenanstalten (§ 7 Abs. 1 Z 6 Oö. KAG 1997) | |
| | für jeden neuen Betriebsraum | 20 Euro |
| | höchstens jedoch | 571 Euro |
| 57. | Bewilligung zur Schaffung neuer Abteilungen (Stationen, Institute und dgl.) gemäß § 7 Abs. 1 Z 7 Oö. KAG 1997 | |
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 121 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 25 Euro |
| 58. | Bewilligung zur wesentlichen Änderung oder Erweiterung des Leistungsangebotes oder der apparativen Ausstattung (§ 7 Abs. 1 Z 8 Oö. KAG 1997) | 25 Euro |
| 59. | Prüfung der Anzeige bei anzeigepflichtigen Änderungen einer Krankenanstalt (§ 7 Abs. 2 und 3 Oö. KAG 1997) | 60 Euro |
| 60. | Bewilligung zur Verpachtung oder Übertragung von Krankenanstalten (§ 9 Oö. KAG 1997) | |
| a) | bei Anstalten mit mehr als 20 Betten oder mehr als 5 ständig und unmittelbar beschäftigten Personen | 166 Euro |
| b) | bei sonstigen Anstalten | 52 Euro |

61. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung von 25 Euro
Krankenanstalten (§ 9 Oö. KAG 1997)
62. Genehmigung der Anstaltsordnung (§ 10 Abs. 7 Oö. 121 Euro
KAG 1997)
63. Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung (§ 10 60 Euro
Abs. 7 Oö. KAG 1997)
64. Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1 Oö. 348 Euro
Heilvorkommen- und Kurortegesetz – Oö. HKG)
65. Bewilligung zur Inbetriebnahme von Kuranstalten (§ 11 105 Euro
Abs. 1 Oö. HKG) bzw. Bewilligung wesentlicher
räumlicher Veränderungen (§ 11 Abs. 4 Oö. HKG) bis zu
5 Betriebsräumen (Schlaf- und Tagesräumen für
Patienten, Ordinationen, Baderäumen und dgl.)
- für jeden weiteren Betriebsraum 20 Euro
- höchstens jedoch 574 Euro
66. Bewilligung zum Vertrieb und zur Versendung der 262 Euro
Produkte von Heilvorkommen (§ 17 Abs. 1 Oö. HKG)

X. Leichen- und Bestattungswesen

67. Bewilligung zur Einbalsamierung von Leichen (§ 14 156 Euro
Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)
68. Bewilligung zur Errichtung von Begräbnisstätten 523 Euro
außerhalb von Friedhöfen (§ 18 Abs. 3 Oö.
Leichenbestattungsgesetz 1985)
69. Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche in einer 250 Euro
bewilligten Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes
(§ 18 Abs. 4 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)
70. Ausstellung eines Leichenpasses für die Überführung 25 Euro
einer Leiche (§ 25 Abs. 2 Oö.
Leichenbestattungsgesetz 1985)
71. Ausstellung eines Leichenpasses für die Überführung 25 Euro
einer enterdigten Leiche (§ 27 Oö.
Leichenbestattungsgesetz 1985)
- 71a. Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage 480 Euro
(§ 31 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)
- 71b. Bewilligung der Erweiterung oder Auflassung einer 240 Euro
Bestattungsanlage (§ 31 Abs. 1 Oö.
Leichenbestattungsgesetz 1985)
- 71c. Bewilligung der Errichtung oder Erweiterung einer 190 Euro
Leichenhalle bzw. einer Leichenkammer (§ 32 Abs. 1
Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)

XI. Rettungswesen

72. Anerkennung einer Rettungsorganisation (§ 4 Abs. 1 Oö. 305 Euro
Rettungsgesetz 1988)

73. Bewilligung zur Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten durch private Rettungsunternehmen (§ 4a Abs. 2 Oö. Rettungsgesetz 1988) 366 Euro
74. Bewilligung zur Durchführung von Krankentransporten durch private Rettungsunternehmen (§ 4a Abs. 4 Oö. Rettungsgesetz 1988) 305 Euro
75. Anerkennung einer Flugrettungsorganisation (§ 6b Oö. Rettungsgesetz 1988) 305 Euro

XII. Landeskultur, Jagd und Fischerei, Naturschutz

76. Bewilligung für die Errichtung oder Änderung eines Wildgeheges (§ 6a Abs. 2 und § 10 Oö. Jagdgesetz) und Bewilligung für die Errichtung oder Änderung eines Tiergartens (§ 6b Abs. 2 und 5 Oö. Jagdgesetz) je Bewilligung 156 Euro
77. Feststellung von Eigenjagdgebieten, Jagdanschlässen und Jagdeinschlüssen (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 2 und 3 Oö. Jagdgesetz)
- für das Hektar 1 Euro
- höchstens jedoch jeweils 785 Euro
78. Abrundung von Jagdgebieten (§ 13 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz) 1 Euro
- für das Hektar Arrondierungsgebiet 52 Euro
- höchstens jedoch
79. Bestätigung des Zuschlages bei öffentlicher Versteigerung eines genossenschaftlichen Jagdrechtes (§ 23 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz)
- bei einem Flächenausmaß bis zu 1.000 ha 113 Euro
- darüber 262 Euro
80. Bewilligung einer Ausnahme bei Verpachtung eines Eigenjagdrechtes (§ 34 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz) 113 Euro
81. Ausstellung einer Jagdgastkarte (§ 36 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz) 7 Euro
82. Ausstellung einer Jagdkarte (§ 37 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz) 95 Euro
83. Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 48 Abs. 3 bis 5 (Fangen und Erlegen von Wild während der Schonzeit) und Abs. 7 (Verkauf und Tausch) Oö. Jagdgesetz 22 Euro
84. Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten (§ 61 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz) 78 Euro
85. Genehmigung zur Teilung oder Vereinigung von Fischereirechten (§ 3 Abs. 4 Oö. Fischereigesetz 2020) 78 Euro

86. Zuweisung von Fischereirechten (§ 5 Abs. 5 und 6 Oö. Fischereigesetz 2020) 104 Euro
87. Genehmigung zur Verpachtung von Teilen eines Fischereirechts (§ 7 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020) 78 Euro
88. Entfallen
89. Entbindung von der Hegepflicht (§ 10 Abs. 4 Oö. Fischereigesetz 2020) 22 Euro
90. Bewilligung zum Aussetzen nicht heimischer Wassertiere (§ 11 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020) 78 Euro
91. Entfallen
92. Ausstellung einer Jahresfischerkarte (§ 14 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020) 35 Euro
93. Ausstellung einer Gastfischerkarte (§ 16 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020) 6 Euro
94. Prüfung der Anzeige betreffend Ausnahmen vom Verbot des § 29 Abs. 3 Z 2 sowie von den Verboten des § 29 Abs. 4 Z 1 und des § 30 Abs. 2 (§ 31 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020) 47 Euro
95. Bewilligung gemäß § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001
- a) zur Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen mit einer Länge von mehr als 300 m 131 Euro
 - b) zur Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt, für die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einer Länge von mehr als 500 m 864 Euro
 - c) zur Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen 262 Euro
 - d) zur Errichtung und Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften und Schipisten sowie zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen 864 Euro
 - e) zur Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- und motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen 864 Euro
 - f) zur Eröffnung und Erweiterung von Steinbrüchen, Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes 864 Euro

- g) zur Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen für das Ablagern dieser Materialien 864 Euro
 - h) zur Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen und zum Torfabbau 262 Euro
 - i) für die Bodenabtragung, den Bodenaustausch und die Aufschüttung, zur Befestigung oder Versiegelung des Bodens, zur Überflutung, Düngung, Anlage künstlicher Gewässer, Aufforstung, zum Pflanzen von standortfremden Gewächsen und zum Ablagern von Materialien in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen auf Flächen über 1.000 m² 262 Euro
 - j) zur Durchführung von Drainagierungen von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen 70 Euro
 - k) zur Rodung von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geisklee-Traubeneichenwäldern über 1.000 m² 262 Euro
 - l) zur Rodung von Busch- und Gehölzgruppen und von Heckenzügen 60 Euro
 - m) zur Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen über 3.000 m² 70 Euro
 - n) zur gänzlichen oder teilweisen Beseitigung von Blockhalden 70 Euro
 - o) zur Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m 1.200 Euro
 - p) zur Errichtung und Änderung von freistehenden thermischen Solaranlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m² 1.200 Euro
96. Prüfung der Anzeige gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 betreffend
- a) den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen 70 Euro
 - b) die Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m 70 Euro

- c) die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen 131 Euro
mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² sowie ihre
Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
 - d) die Errichtung und die Erweiterung von 8 Euro
Campingplätzen 432 Euro
je Stellplatz
höchstens jedoch
 - e) das Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, 70 Euro
Mobilheimen, Wohnwagen und sonstigen
Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind,
außerhalb von Campingplätzen
je Wagen
 - f) die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern 600 Euro
und Lagern von Abfall, ausgenommen von
Bauschutt und Erdaushubmaterial bis zu einer
Menge von 2.000 m³ und die Lagerung von
biogenen Abfällen
 - g) die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer 600 Euro
Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung
einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis
30 m
 - h) die Errichtung von freistehenden thermischen 600 Euro
Solaranlagen und von freistehenden
Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von
50 m² bis 500 m²
97. Bewilligung gemäß § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 Oö.
NSchG 2001
- a) zum Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und 104 Euro
sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken
 - b) zur Errichtung von Stützmauern, freistehenden 104 Euro
Mauern sowie von Lärm-, Schall- und
Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als
1,5 m
 - c) zur Neuanlage von asphaltierten Park-, Abstell- 262 Euro
und Lagerplätzen mit einer Fläche von mehr als
1.000 m² sowie ihre Vergrößerung über dieses
Ausmaß hinaus
 - d) zur Errichtung oder Änderung von Staumauern, 864 Euro
Kraftwerken udgl. sowie von Regulierungen,
ausgenommen in ingenieurbioologischer Bauweise

- e) zur Errichtung oder Änderung von Uferbefestigungen sowie zur Durchführung von sonstigen Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs, zB Ausbaggerungen, Schüttungen u.ä. von mehr als 10 lfm, ausgenommen in ingenieurbioologischer Bauweise 217 Euro
 - f) zur Verrohrung von Fließgewässern mit einer Länge von mehr als 10 m 348 Euro
 - g) zur Rodung von Ufergehölzen 60 Euro
 - h) zur Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 50 m² 131 Euro
 - i) zur Aufforstung mit standortfremden Gehölzen 60 Euro
 - j) zur Errichtung und Änderung von Boots- (Bade)Stegen über 20 m² 305 Euro
 - k) zur Anbringung von schwimmenden Anlagen 104 Euro
 - l) zur Errichtung von Brücken mit einer Länge von mehr als 10 m und bis zu 100 m 305 Euro
 - m) zur Errichtung von Brücken mit einer Länge von mehr als 100 m 864 Euro
98. Prüfung der Anzeige gemäß § 20 Oö. NSchG 2001 betreffend die Ausgestaltung und Benützung von Naturhöhlen oder von Teilen davon als Schauhöhlen 217 Euro
99. Alle nicht unter die Tarifposten 95 bis 98 fallenden Bewilligungen und Prüfungen von Anzeigen nach dem Oö. NSchG 2001 43 Euro
- Bewilligungen für Maßnahmen in Europaschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001 sind, sind von dieser Abgabe befreit.

XIII. Bodenschutz

- 100. Eignungsbescheinigung für Klärschlamm (§ 3 Oö. Bodenschutzgesetz 1991) 52 Euro
- 101. Ausbringungsbewilligung für Senkgrubeninhalte oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für Gülle (Jauche) auf Almböden und/oder verkarsteten Böden (§ 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 Z 3 Oö. Bodenschutzgesetz 1991) 16 Euro
- 102. Ausbringungsbewilligung für Klärschlamm gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 52 Euro
- 102a. Ausstellung eines Sachkundeausweises gemäß § 17 Abs. 4 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 20 Euro

103. Bestellung zum Prüforgang für Pflanzenschutzgeräte 104 Euro
(§ 19 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991)
104. Ausnahmegewilligung bei Überschreitung der 52 Euro
Bodengrenzwerte (§ 24a
Oö. Bodenschutzgesetz 1991)
105. Anerkennung als Untersuchungsstelle gemäß § 46 305 Euro
Oö. Bodenschutzgesetz 1991

XIV. Campingplatzwesen

106. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines 166 Euro
Campingplatzes (§§ 8 und 10 Oö. Campingplatzgesetz)
je Bewilligung

XV. Bauwesen

107. Für jede Angelegenheit des Bauwesens, für die im
Besonderen Teil des Tarifes zur Oö.
Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 das
Ausmaß der Verwaltungsabgabe bestimmt ist, gilt
dieses Ausmaß auch dann, wenn es sich im Einzelfall
um eine Angelegenheit der Landesverwaltung handelt.
108. Aufnahme einer Person in das Verzeichnis der 52 Euro
Aufzugsprüfer (§ 13 Oö. Aufzugsgesetz 1998)

XVI. Energiewesen

109. Feststellungsbescheid im Vorprüfungsverfahren nach 52 Euro
§ 4 Abs. 4 Oö. Starkstromwegegesetz 1970
110. Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer 52 Euro
elektrischen Leitungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 erster
Satz Oö. Starkstromwegegesetz 1970
111. Verlängerung der Frist gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz 25 Euro
Oö. Starkstromwegegesetz 1970
112. Bewilligung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung
oder Erweiterung elektrischer Leitungsanlagen (§ 7
Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970) je Bewilligung
- a) für Leitungsanlagen bis 30 kV 78 Euro
- b) für Leitungsanlagen über 30 kV 523 Euro
- c) für Umspann-, Umform- und Schaltanlagen über 523 Euro
30 kV
113. Verlängerung einer Frist gemäß § 10 Abs. 3 Oö. 25 Euro
Starkstromwegegesetz 1970
114. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1 52 Euro
Oö. Starkstromwegegesetz 1970)
115. Enteignung gemäß § 17 Oö. 78 Euro
Starkstromwegegesetz 1970

116. Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG 52 Euro
117. Fristerstreckung gemäß § 20 Abs. 2 Oö. LuftREnTG 25 Euro
118. Zuteilung einer Prüfervnummer gemäß § 26 Abs. 1 Oö. LuftREnTG 120 Euro
119. Entfallen
120. Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von sonstigen Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 2 Oö. LuftREnTG 52 Euro
121. Feststellungsbescheid, ob eine Änderung der Stromerzeugungsanlage einer Bewilligung bedarf, gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 - Oö. EIWOG 2006 70 Euro
122. Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von
- a) sonstigen Stromerzeugungsanlagen nach § 6 Abs. 2 Z 2 Oö. EIWOG 2006 von 5 bis 50 kW (gemäß § 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung 100 Euro
 - b) Stromerzeugungsanlagen nach § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. EIWOG 2006 mit einer installierten Engpassleistung von 50 bis 200 kW (vereinfachtes Verfahren gemäß den §§ 11 und 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung 217 Euro
 - c) Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 200 kW und bis zu 3 MW (§§ 10 und 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung 654 Euro
 - d) Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 3 MW (§§ 10 und 12 Oö. EIWOG 2006) je Genehmigung 1.200 Euro
123. Fristverlängerung für die Fertigstellung von Stromerzeugungsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 86 Euro
124. Feststellen des Erlöschens der Bewilligung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 16 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006, soweit dies nicht von Amts wegen erfolgt 86 Euro
125. Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 17 Oö. EIWOG 2006 86 Euro
126. Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß § 18 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 217 Euro

127. Erteilung einer Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes gemäß den §§ 31 und 33 Oö. EIWOG 2006 864 Euro
128. Netzeignung gegen angemessene Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006 864 Euro
129. Prüfung der Anzeige der Bestellung eines Betriebsleiters gemäß § 44 Abs. 7 Oö. EIWOG 2006 120 Euro
130. Verlängerung der Frist gemäß § 44 Abs. 9 Oö. EIWOG 2006 25 Euro
131. Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß § 44a Oö. EIWOG 2006 86 Euro
132. Einräumung von Zwangsrechten für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen gemäß den §§ 45 und 46 Oö. EIWOG 2006 436 Euro
133. Benennung von Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen (§ 62b Abs. 1 Oö. EIWOG 2006) 432 Euro
134. Erlassung eines Feststellungsbescheids bezüglich der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten gemäß § 62c Abs. 2 Oö. EIWOG 2006, soweit dies nicht von Amts wegen erfolgt 240 Euro

XVII. Tierschutz

135. Bewilligung zur Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 Abs. 1 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2010) 120 Euro
136. Bewilligung zur Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere (§ 27 Abs. 3 TSchG) 60 Euro
137. Bewilligung der Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie der Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen (§ 28 Abs. 1 TSchG) 60 Euro
138. Bewilligung eines Tierheimes (§ 29 Abs. 1 TSchG) 120 Euro
139. Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1 TSchG) 60 Euro
140. Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung – „rituelle Schlachtung“ (§ 32 Abs. 5 TSchG) 120 Euro

XVIII. Abfallwirtschaft, Umweltschutz

141. Prüfung und Bestätigung der Anzeige gemäß § 23 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 – Oö. AWG 2009 240 Euro
142. Feststellung auf Antrag des Projektwerbers, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 120 Euro
143. Genehmigungsbescheide gemäß UVP-G 2000
- a) Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 1.200 Euro
 - b) grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 UVP-G 2000 1.000 Euro
 - c) Detailgenehmigungen gemäß § 18 Abs. 2 UVP-G 2000 600 Euro
 - d) Abschnittsgenehmigungen gemäß § 18a UVP-G 2000 600 Euro
 - e) Änderungen von Genehmigungsbescheiden gemäß § 18b UVP-G 2000 500 Euro
144. Abnahmebescheide gemäß UVP-G 2000
- a) Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 500 Euro
 - b) Teilabnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3 UVP-G 2000 250 Euro
145. Sonstige Feststellungen, Bewilligungen, Genehmigungen und Berechtigungen gemäß dem UVP-G 2000 60 Euro
146. Bewilligungsbescheid gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG 432 Euro
147. Überprüfungsbescheid gemäß § 31 Abs. 2 Oö. USchG 432 Euro
148. Prüfung der Anzeige der Änderung von Anlagen gemäß § 33 Oö. USchG 120 Euro
149. Verlängerung einer Frist gemäß § 37 Abs. 3 Oö. USchG 21 Euro
150. Bescheid über die Zulässigkeit der Einschränkung des Sicherheitsberichts gemäß § 40 Abs. 6 letzter Satz Oö. USchG 240 Euro

XIX. Tierzucht

151. Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 (§ 2 Oö. Tierzuchtgesetz 2019) 540 Euro
152. Genehmigung eines Zuchtprogramms gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 (§ 3 Oö. Tierzuchtgesetz 2019) 120 Euro

153. Genehmigung einer wesentlichen Änderung von 60 Euro genehmigten Zuchtprogrammen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 (§ 4 Oö. Tierzuchtgesetz 2019)

154. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach 60 Euro Unionsrecht (§ 13 Oö. Tierzucht-gesetz 2019)

XX. Sonstiges

155. Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens gemäß § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1997 über die oberösterreichischen Landessymbole 720 Euro

156. Für jede Angelegenheit nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG für die im Besonderen Teil des Tarifes zur Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 das Ausmaß der Verwaltungsabgabe bestimmt ist, gilt dieses Ausmaß auch dann, wenn es sich im Einzelfall um eine Angelegenheit der Landesverwaltung handelt.

(Anm: LGBl.Nr. 90/2012, 60/2014, 120/2014, 76/2015, 136/2015, 91/2019, 89/2020, 26/2021)

In Kraft seit 31.03.2021 bis 27.07.2023

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at